

# **Geschäftsordnung für Beiräte und Jurys der Sektion für Kunst und Kultur**

## **1. Rechtsgrundlage**

Zur Vorbereitung und Vorberatung einzelner Kunstsparten der Sektion für Kunst und Kultur des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport werden in Übereinstimmung mit § 9 Kunstförderungsgesetz 1988 idgF in den jeweiligen Abteilungen Beiräte und Jurys eingerichtet.

## **2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder von Beiräten und Jurys**

Der Beirat/Die Jury hat die Aufgabe, auf Grundlage des Expertenwissens seiner/ihrer Mitglieder der jeweiligen Fachabteilung Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Förderanträge bzw. Vorschläge für die Vergabe von Preisen und Stipendien abzugeben. Hierbei ist auch auf die beantragte Fördersumme, die Gesamtkosten sowie auf den Finanzierungsplan Bedacht zu nehmen.

Der Beirat/Die Jury kann gemeinsam mit der zuständigen Fachabteilung Förderungsleitlinien erarbeiten, in denen Schwerpunkte und spezifische Kriterien für eine Förderungsempfehlung festgehalten werden. Die Förderungsleitlinien sind auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Kunstförderungsgesetzes und der Kunstförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei zu beachten.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln, Stipendien und Preisen liegt bei der:dem zuständigen Bundesminister:in.

Der Beirat/die Jury kann Vorschläge zu grundsätzlichen Angelegenheiten und zu strukturellen Förderungsfragen des jeweiligen Fachbereichs entwickeln, die der:dem zuständigen Bundesminister:in von der zuständigen Fachabteilung zur Kenntnis gebracht werden.

### **3. Bestellung, Anzahl der Mitglieder, Funktionsperiode**

Die Mitglieder der Beiräte werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren (einmalige Verlängerung der Funktionsperiode ist zulässig) von der:dem zuständigen Bundesminister:in bestellt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine nochmalige Verlängerung der Funktionsperiode für die Dauer von bis zu einem Jahr zulässig.

Läuft die Funktionsperiode eines Mitglieds aus und wird ein neues Mitglied des Beirates nicht rechtzeitig bestellt bzw. das aktuelle Mitglied nicht rechtzeitig verlängert, so verlängert sich die Funktionsperiode des Mitglieds, dessen Funktionsperiode ausgelaufen ist, automatisch bis zur Neubestellung eines neuen Mitgliedes bzw. bis zur Verlängerung der Funktionsperiode, höchstens jedoch für ein Jahr. Bei einer Verlängerung ist die automatische Verlängerung in die neue Funktionsperiode einzurechnen.

Mitglieder der Beiräte können bei einem Verstoß gegen diese Geschäftsordnung oder aus sonstigem wichtigem Grund jederzeit von der:dem zuständigen Bundesminister:in abberufen werden.

Sie sind im Rahmen ihrer Beiratstätigkeit ausschließlich ihrem Fachwissen verpflichtet und an keine Weisung gebunden. Die Mitglieder der Beiräte sind auch vor Ablauf der Funktionsperiode berechtigt, ihre Funktion zurückzulegen. Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann die:der zuständige Bundesminister:in auf Vorschlag der Fachabteilungen die Funktionsperiode von Beiratsmitgliedern vorzeitig beenden.

Ein Beirat besteht mindestens aus drei Personen aus dem Kreis von Künstler:innen, Wissenschaftler:innen und anderen Fachleuten, die fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten im jeweiligen Fachbereich nachweisen können. Bei der Zusammensetzung der Beiräte werden nach Maßgabe der Möglichkeit alle gesellschaftlichen Gruppierungen hinsichtlich Gender und Diversität berücksichtigt und unter Ausschluss von Diskriminierung eine ausgeglichene Besetzung angestrebt. Weiters wird zur Gewährleistung einer Diversität im weiteren Sinne insbesondere auf eine regionale Streuung und die Einbeziehung der unterschiedlichen professionellen Ausrichtungen geachtet.

Die Mitglieder von Jurys werden von der:dem zuständigen Bundesminister:in im Anlassfall für konkrete Auswahlsitzungen (Stipendien, Preise) bestellt.

Eine Jury besteht mindestens aus drei Personen aus dem Kreis von Künstler:innen, Wissenschaftler:innen und anderen Fachleuten, die fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten im jeweiligen Fachbereich nachweisen können. Bei der Zusammensetzung der Jurys werden nach Maßgabe der Möglichkeit alle gesellschaftlichen Gruppierungen hinsichtlich Gender und Diversität berücksichtigt und unter Ausschluss von Diskriminierung eine ausgeglichene Besetzung angestrebt. Weiters wird zur Gewährleistung einer Diversität im weiteren Sinne insbesondere auf eine regionale Streuung und die Einbeziehung der unterschiedlichen professionellen Ausrichtungen geachtet.

## **4. Abgeltung**

Die Mitglieder eines Beirats oder einer Jury haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Barauslagen gemäß Reisegebührenvorschrift 1955 sowie auf ein angemessenes Sitzungsgeld, das von der:dem zuständigen Bundesminister:in unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der vom Beirat bzw. von der Jury wahrgenommenen Aufgaben durch Verordnung festgesetzt wird.

## **5. Einberufung des Beirats/der Jury**

Die Einberufung des Beirates/der Jury erfolgt grundsätzlich schriftlich bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung durch die Fachabteilung, es sei denn, die Beirats- oder Jurymitglieder erklären sich mit einer kürzeren Einberufungsfrist ausdrücklich einverstanden oder es wurde innerhalb einer Sitzung eine Terminvereinbarung unter Ladungsverzicht getroffen. Vor der Sitzung ist den Mitgliedern ein Vorschlag für die Tagesordnung zukommen zu lassen. Die persönliche Teilnahme an der Sitzung ist grundsätzlich verpflichtend. Einzelne Mitglieder haben jedoch die Möglichkeit, in begründeten Fällen per Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilzunehmen, dies ist der Fachabteilung binnen angemessener Frist vorab bekannt zu geben. In begründeten Fällen können Einschätzungen zu Förderfällen auch schriftlich erfolgen.

Die jährliche Anzahl der Sitzungen wird nach Bedarf durch die:den Leiter:in der Fachabteilung festgelegt. Für Beratungszwecke steht es der Fachabteilung auch frei, einzelne Beirats- bzw. Jurymitglieder zur Begutachtung in Einzelfällen heranzuziehen.

## **6. Verhinderung des Beiratsmitglieds/des Jurymitglieds und Vertretungsregeln**

Im Verhinderungsfall, sofern auch eine Teilnahme des betreffenden Mitglieds per Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz nicht möglich ist, verständigt das Beiratsmitglied möglichst unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung die Fachabteilung.

Eine Stellvertretung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es gibt keine Stimmübertragung. Das abwesende Beirats- bzw. Jurymitglied kann seine Stellungnahme zur Tagesordnung bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten allerdings schriftlich vor Beginn der betreffenden Sitzung übermitteln. Um die Beschlussfähigkeit von Beiräten bzw. Jurys aufrecht zu erhalten, kann die:der zuständige Bundesminister:in in Einzelfällen Ersatzmitglieder für Sitzungen bestellen.

## **7. Leitung der Beiratssitzung/der Jurysitzung**

Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Beirats- und Jurysitzungen obliegt der zuständigen Fachabteilung.

## **8. Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit des Beirats/der Jury ist bei einer Teilnahme von mindestens der Hälfte der für die jeweilige Sitzung einberufenen Mitglieder gegeben, wobei auch die Teilnahme per Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz als Teilnahme gewertet wird. Für eine Empfehlung ist eine einfache Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder notwendig. Stimmgleichheit wird als positive Empfehlung gewertet.

## **9. Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung der Funktionen („Compliance“), Interessenkonflikte und Befangenheit**

Die Mitglieder der Beiräte/der Jurys dürfen bei ihren Empfehlungen keine eigenen Interessen oder die Interessen ihnen persönlich oder beruflich nahestehender Personen oder Unternehmen/Einrichtungen verfolgen. Sie haben ihre Funktionen gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Die Mitglieder der Beiräte/der Jurys dürfen durch ihre Beratungstätigkeit keinen unmittelbaren beruflichen oder finanziellen Vorteil erzielen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Funktion weiter. Die Mitglieder der Beiräte/der Jurys haben in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder der Beiräte/der Jurys zu erhalten. Dabei haben sie Interessenkonflikte zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist.

Die Mitglieder der Beiräte/der Jurys haben etwaige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Fachabteilung gegenüber offenzulegen. Es ist insbesondere darauf zu achten, ob es zu einer Kollision zwischen den Pflichten im Rahmen der Tätigkeiten als Mitglied eines Beirats bzw. einer Jury und familiären, freundschaftlichen, gesellschaftlichen Pflichten oder politischen Tätigkeiten kommen kann (vgl. Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst<sup>1</sup>). Jedes Mitglied eines Beirats bzw. einer Jury hat sich in diesem Falle der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten zu enthalten und für befangen zu erklären, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Befangenheit liegt beispielsweise vor, wenn ein Beirats- bzw. Jurymitglied von seiner Empfehlung, von der Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags beruflich, finanziell oder persönlich einen Vorteil erzielt oder ein sonstiger Interessenkonflikt besteht. Sollte aufgrund eines unmittelbaren beruflichen oder persönlichen Naheverhältnisses etwa zu einer:inem Antragsteller:in oder aufgrund eines Interessenskonflikts bereits der Anschein von Befangenheit entstehen können, so sind diese Befangenheitsgründe bzw. sonstige Interessenkonflikte unverzüglich der zuständigen Fachabteilung gegenüber offen zu legen.

Ob ein Interessenkonflikt bzw. eine Befangenheit tatsächlich vorliegt, ist von der für die Leitung der Sitzung zuständigen Fachabteilung festzustellen. Besteht bei einem Beirats- oder Jurymitglied ein Interessenkonflikt bzw. eine Befangenheit, so ist die Teilnahme des Beirats- oder Jurymitglieds insbesondere an der Diskussion, Beratung oder Abstimmung

---

<sup>1</sup> <https://oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen/verhaltenskodex/>.

zum betreffenden Antrag oder Tagesordnungspunkt unzulässig. Das betroffene Beirats- oder Jurymitglied hat den Sitzungsraum oder aber die Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz während der betreffenden Diskussion, Beratung oder Abstimmung zu verlassen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität des Beirats bzw. der Jury zu veranlassen. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Sonstige, die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften, bleiben von den vorherstehenden Bestimmungen unberührt. Jedes Beirats- bzw. Jurymitglied hat die Regelungen des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst der Republik Österreich einzuhalten, unabhängig davon, ob das jeweilige Mitglied in einem Rechtsverhältnis zum Bund steht oder nicht.

## **10. Hearings**

Im Einzelfall können auf Wunsch des Beirats/der Jury oder auf Initiative der Fachabteilung Hearings zu einzelnen Tagesordnungspunkten abgehalten werden.

## **11. Pflicht zur Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Beirats- und Jurysitzungen sind nicht öffentlich. Die Beirats- und Jurymitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Diskussion, Beratung und Abstimmung über Anträge, Stillschweigen zu bewahren. Überdies sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu achten und einzuhalten. Die ebenfalls zu unterfertigende Datenschutzerklärung bildet einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung. Sohin sind Unterlagen, welche personenbezogene Daten beinhalten, binnen angemessener Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten nach dem letzten Bearbeitungsvorgang, zu löschen. Innerhalb dieser drei Monate sind diese Daten gegebenenfalls der bzw. dem verantwortlichen Bundesminister:in nach Aufforderung zu übermitteln. Weiters stimmt das Beirats- oder Jurymitglied ausdrücklich zu, dass das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport Daten für die Dauer von zehn Jahren nach dem letzten Bearbeitungsvorgang verarbeitet und speichert, seinen Namen im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht und eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls an den Rechnungshof, die Europäische Union, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen können.

## 12. Veröffentlichungspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport muss Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, veröffentlichen oder Zugang zu diesen gewähren. Die Beirats- und Jurymitglieder sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ihnen bekannte Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information insbesondere nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

## 13. Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit den begründeten Beirats- bzw. Juryempfehlungen zu führen. Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der Teilnehmer:innen, die wesentlichen Entscheidungsgründe und Vermerke gemäß Punkt 9 zu beinhalten.

## Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich über meine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Mitglied eines Beirats/einer Jury informiert wurde und die Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung gelesen und verstanden habe. Ich erkläre mich bereit, diese nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen und mich an diese Vereinbarung, die ich als Abschrift erhalten habe, zu halten.

<b>Datum</b>	
<b>Name</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Name der:des Kontoinhaber:in:Kontoinhabers</b>	
<b>Name der Bank</b>	
<b>IBAN</b>	

<b>BIC</b>	
<b>Offenlegung von Interessenkonflikten</b>	
<b>Unterschrift</b>	

<b>Datum</b>	
<b>Name Leitung Fach-OE</b>	
<b>Unterschrift Leitung Fach-OE</b>	